

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands ÖPNV im Ammertal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV im Ammertal hat aufgrund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) am 30.11.2018 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband ÖPNV im Ammertal in der Fassung vom 11.05.2018 beschlossen:

I.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt

1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 150.000 € im Einzelfall,
2. die Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen der Wirtschaftsplan,
3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 150.000 € im Einzelfall,
4. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 12.000 € im Einzelfall
5. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 150.000 € im Einzelfall,
6. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 60.000 € im Einzelfall,
7. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 36.000 € im Einzelfall,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands 40.000 € nicht übersteigt,
9. die Zuständigkeit für Personalentscheidungen,
10. die Regelung der Verwaltungsleihe.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung.

II.

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.